Zurich Basler Cup

Reglement Für **FF15**

Inhalt:

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen
Art. 2	Titel und Pokalübergabe
Art. 3	Anmeldung und Teilnahme
Art. 4	Modus
Art. 5	Spielbetrieb, Spielberechtigung
Art. 6	Schiedsrichter
Art. 7	Disziplinarstrafen, Proteste, Rekurse
Art. 8	Forfait
Art. 9	Finanzielles
Art. 10	Teilnahme am Schweizer Cup der Juniorinnen B
Art. 11	Schlussbestimmungen

Ausgabe Saison 2022

ART. 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der Fussballverband Nordwestschweiz SFV (FVNWS) führt jede Saison einen Wettbewerb um den Zurich Basler Cup der Kategorie FF15 durch. Die Organisation obliegt der Wettspielkommission (WK) des FVNWS. — Organisation

ART. 2 TITEL UND POKALÜBERGABE

1. Der Sieger trägt den Titel 'Zurich Basler Cup Sieger FF15' in der Saison, in welcher der Wettbewerb ausgetragen wurde. — Titel
2. Der Sieger erhält einen Pokal, welcher unmittelbar nach dem Spiel übergeben wird und in seinem Besitz bleibt. — Pokal
3. Der Sieger des Endspiels erhält max. 18 Goldmedaillen, der Verlierer max. 18 Silbermedaillen. — Medaillen

ART. 3 ANMELDUNG UND TEILNAHME

1. Teilnahmeberechtigt sind alle dem FVNWS angehörenden Vereine, welche mit einem FF15-Team an der Meisterschaft der jeweiligen Saison teilnehmen. Jeder Verein kann pro Cup-Wettbewerb nur eine Mannschaft melden. — Teilnahmeberechtigung
2. Die Anmeldung hat jeweils vor der entsprechenden Saison mittels des 'Cup-Meldeformulars' und innert der von der WK festgesetzten Frist zu erfolgen. — Anmeldung

ART. 4 MODUS

1. Der Zurich Basler Cup der Kategorie FF15 wird in Ausscheidungsrunden ausgetragen. Die jeweiligen Sieger qualifizieren sich für die nächste Runde. — Qualifikation
2. Sämtliche Paarungen werden ausgelost. Die Auslosungen obliegen der WK des FVNWS. In der 1. Runde sind Freilose möglich. — Auslosung
3. Die Spieltermine werden durch die WK des FVNWS festgelegt. — Spieltermine
4. Das Heimrecht wird ausgelost. — Heimrecht
5. Ein Platzabtausch ist im gegenseitigen Einverständnis gestattet und der WK zu melden. Ein Platzabtausch oder die Verlegung des Spiels auf einen neutralen Platz kann auch durch die WK des FVNWS bei unbespielbarem Terrain oder in anderen unvorhergesehenen Fällen verfügt werden. — Platzabtausch, neutraler Platz
6. Die Organisation des Endspiels obliegt der WK des FVNWS. Diese bestimmt das Austragungsdatum, den Austragungsort und die Anspielzeit. — Organisation Endspiel

ART. 5 SPIELBETRIEB, SPIELBERECHTIGUNG

1. Es gelten die offiziellen Spielregeln des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie die Ausführungsbestimmungen der Direktion Frauenfussball des SFV Frauenfussball für den Schweizer Cup FF15. — Spielregeln
2. Spiele um den Zurich Basler Cup der FF15 sind Verbandsspiele. — Verbandsspiele
3. Lautet das Resultat nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird der Sieger durch ein Penaltyschiessen ermittelt. — Penaltyschiessen

4. Die Spielberechtigung richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen Reglementen des SFV, insbesondere dem Wettspielreglement.
   Einschränkung: Spielerinnen aus dem Spitzenfussball (Axa Women's Super League, NLB, U-19, U-17) sind nicht spielberechtigt, sobald sie in der laufenden Spielrunde (Herbst oder Frühjahr) einen Einsatz in einem Verbandsspiel eines Teams des Spitzenfussballs geleistet haben.

Spielberechtigung

5. Für die Spielorganisation gelten folgende Bestimmungen:
   - Es wird 9er-Fussball nach den offiziellen Spielregeln gespielt (inkl. Feld- und Torgrössen).
   - Es gilt das freie Ein- und Auswechseln
   - Die maximale Anzahl einsetzbarer Spielerinnen pro Spiel beträgt 14.

Spielorganisation / Freies Ein- und Auswechseln

ART. 6 SCHIEDSRICHTER

1. Die Spiele bis und mit Halbfinal werden durch Club-SR des Heimclubs geleitet. Für das Finalspiel wird die Spielleitung durch den FVNWS aufgeboten.

SR/Aufgebot

2. Die Schiedsrichterin/der Schiedsrichter des Endspiels erhält eine Medaille.

Medaillen

ART. 7 DISZIPLINARSTRAFEN, PROTESTE, REKURSE

1. Die Strafkompetenzen für alle Vorkommnisse anlässlich von Spielen um den Zurich Basler Cup der Kategorie FF15 richten sich nach den einschlägigen Reglementen und Bestimmungen des SFV, der Amateur Liga (AL) und des FVNWS.

Strafkompetenzen

2. Die Richtlinien für Disziplinarstrafen der Kontroll- und Disziplinarkommission des SFV sind anwendbar.

Disziplinarstrafen

3. Für Proteste gelten die Vorschriften des Wettspielreglements SFV. Die Bestätigung des Protestes ist an die WK des FVNWS zu richten. Deren Entscheide sind, soweit sie das Spielergebnis betreffen, endgültig.

Protest

4. Die Protestkaution beträgt Fr. 150.--

Protestkaution

5. Das Einsprache- und Rekursrecht gegen Entscheide der zuständigen Behörden ist gewahrt, sofern nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dass der betreffende Entscheid endgültig ist. Einsprachen und Rekurse sind unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des SFV, der AL und des FVNWS bei der zuständigen Instanz einzureichen.

Wahrung des Einsprache- und Rekursrechts

6. Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf des Zurich Basler Cups der Kategorie FF15 betreffen, insbesondere gegen die Spieltermine, die Spielansetzung, die Auslosung, die Verlegung auf einen anderen Platz und die Verschiebung von Spielen sowie gegen das SR-Aufgebot kann nicht rekurriert werden.

Beschlüsse ohne Rekursrecht

ART. 8 FORFAIT

1. Erklärt ein Verein forfait, verfällt er einer Forfaitbusse, welche von der WK des FVNWS ausgesprochen wird.

Forfait
Forfaitbusse

ART. 9 FINANZIELLES

1. Mit Ausnahme des Endspiels gehen sämtliche Spiele auf Rechnung der beteiligten Vereine. — Finanzierung Qualifikationsspiele
2. Das Endspiel geht auf Rechnung des FVNWS. Die Endspielteilnehmer erhalten keine Entschädigung. — Abrechnung Endspiel

ART. 10 TEILNAHME AM SCHWEIZER CUP FF15

1. Für die Teilnahme am Schweizer Cup FF15 kann sich 1 Mannschaft aus der Region Nordwestschweiz qualifizieren, sofern sie die unter Ziffer 2 hiernach beschriebenen Teilnahmekriterien erfüllt. Der Teilnehmer wird gemäss nachstehenden Kriterien ermittelt: — Qualifikation
   a) der Sieger des Zurich Basler Cups der Kategorie FF15,
   b) bei Verzicht oder Teamrückzug des Siegers in der Folgesaison: der Verlierer des Finals des Zurich Basler Cups der Kategorie FF15
2. Am Schweizer Cup FF15 können keine Teams aus dem Spitzenfussball (Axa Women's Super League, NLB, U-19, U-17) teilnehmen. — Ausnahmen
3. Die Teilnahme an den Spielen um den Schweizer Cup FF15 ist für den qualifizierten Verein obligatorisch. — Teilnahme am Schweizer Cup

ART. 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Alle in den Offiziellen Mitteilungen des FVNWS erscheinenden Veröffentlichungen für den Zurich Basler Cup der Kategorie FF15 sind verbindlich. — Offizielle Mitteilungen
2. Soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, gelten allgemein die Statuten, Reglemente und Weisungen des SFV, der AL und des FVNWS. — Übergeordnete Reglemente und Weisungen
3. Muss der Wettbewerb um den Zurich Basler Cup aufgrund höherer Macht (Pandemie usw.) vorzeitig abgebrochen werden oder wird von einer übergeordneten Instanz abgebrochen, erfolgt keine Wertung. Die Teilnehmenden an den Schweizer Cup Wettbewerben (Art. 10) werden aus den zum Zeitpunkt des Abbruchs noch im Wettbewerb verbliebenen Teams ausgelost. — Vorzeitiger Abbruch
4. Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und Fragen werden durch die WK des FVNWS endgültig entschieden. — Nicht vorgesehene Fälle
5. Das vorliegende Reglement wird vom Vorstand des FVNWS per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt. — Inkraftsetzung

Pratteln, 1. Juli 2022

FUSSBALLVERBAND NORDWESTSCHWEIZ SFV

Präsident	Leiter Spielbetrieb
Daniel Schaub	Pascal Buser